

# **Satzung des Polizeisportvereins Karlsruhe e.V.**

(Stand: 23.11.2012)

## **Präambel**

Die Initiative für den am 22. November 1922 gegründeten und am 25. August 1948 wieder gegründeten Polizeisportverein Karlsruhe e.V. ging von Polizeibeamten aus.

Der Verein pflegt und fördert die Beziehung zwischen Bürger und Polizei daher in besonderer Weise.

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Vereinsämtern und Satzungselementen die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Karlsruhe e.V.“, abgekürzt „PSV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Registernummer VR 36 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten die Pflege und Förderung von Sport, Spiel, Gesundheit, Integration, Bildung und Erziehung, Kriminalprävention, bürgerschaftlichem Engagement sowie Kultur für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Betreuungs- und Kursbetriebes, von sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen und durch die Erschließung der hierfür erforderlichen Sportanlagen und Freizeitmöglichkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinvermögen.

5. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch die gesetzlichen Vertreter, die sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig und die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Das Mitglied wird hierüber schriftlich informiert.
4. Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder schriftliche Kündigung, die bis spätestens 31. Mai (Austritt per 30. Juni) oder bis spätestens 30. November (Austritt per 31. Dezember) eines Jahres an die Geschäftsstelle zu richten ist.

2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Mitteilung an das betroffene Mitglied, wenn ein Mitglied seiner fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung nachkommt und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung ausstehender Beiträge, bleiben unberührt.

### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder gegen Vereinszwecke verstößt.
2. Der Ausschluss ist durch ein Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
3. Das Mitglied wird vom beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich informiert.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Beiträge**

1. Das Mitglied hat die vom Vorstand beschlossenen Beiträge für den Hauptverein und die Abteilungen sowie ggf. anfallende, abteilungsspezifische Kosten wie z.B. Jahresmarken, Verbandsabgaben, Pass- oder Prüfungsgebühren zu entrichten.
2. Beiträge können auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach der Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dem Verein ausscheidet.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleitungen und ggf. deren Beauftragten zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft entstehen, ist über den Umfang der vom PSV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen dem Verein oder einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der

PSV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

3. Die Einrichtungen und Angebote des Vereins stehen den Mitgliedern unter Beachtung der hierzu erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
4. Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. In ihren Abteilungen haben die jeweiligen Mitglieder bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres das volle Stimmrecht und aktives Wahlrecht. In beiden Fällen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke und -aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung und Beruf. Diese Informationen werden dann im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Sonstige Informationen zu Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
5. Als Mitglied des Badischen Sportbundes Nord (Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe) und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, jeweils zum Jahresanfang die Altersstruktur mit den zugehörigen Mitgliederzahlen zu melden. Es erfolgt lediglich die Übermittlung von Gesamtzahlen ohne Nennung einzelner Mitglieder.
6. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein werden die vollständige Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im Verein gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
7. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Durchführung und Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten in der Vereinszeitung, auf den Internetseiten des Vereins sowie bei regionalen Print- und Onlinemedien bekannt. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten und Bild-/Tonaufnahmen veröffentlicht werden.
8. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten und Bild-/Tonaufnahmen vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf den Internetseiten des Vereins mit Ausnahme von Spiel- und Turnierergebnissen.
9. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
10. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderweitigen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
11. Beim Austritt aus dem Verein werden die erhobenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
12. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
13. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Änderung der Satzung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung und Wahl des Aufsichtsrates
  - Beschlussfassung über Mitgliederanträge
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - jährlich bis zum 31.07. des Jahres

- auf Beschluss des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder wenn 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen
- 3. Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekannt gegeben werden. Deren Zusendung erfolgt per Post oder Email und gilt als zugegangen wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post-/Emailadresse gerichtet ist.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 5. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin festgelegt und den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekannt gegeben. Deren Zusendung erfolgt per Post oder Email und gilt als zugegangen wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post-/Emailadresse gerichtet ist.
- 6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten.
- 7. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Letzteres nur, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- 8. Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter abgezeichnet.
- 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder wenn 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Diese kann im Fall der Eilbedürftigkeit auf zwei Wochen verkürzt werden. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Bekanntmachung von Termin und Ort sowie Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.  
Die Zusendung erfolgt per Post oder Email und gilt als zugegangen wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post-/Emailadresse gerichtet ist.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten.
6. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Letzteres nur, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

7. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter abgezeichnet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Im Übrigen gelten alle Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Geschäftsführer
  - zwei stellvertretenden GeschäftsführernAlle Vorstandsmitglieder können hauptamtlich gegen Vergütung tätig sein. Über Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat, der auch die zugehörigen Verträge schließt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Ist diese Frist abgelaufen ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied berufen.

3. Der Geschäftsführer sowie die beiden stellvertretenden Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt (Vier-Augen-Prinzip).
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis bei folgenden Entscheidungen beschränkt und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen
  - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten
  - Abschluss von Darlehens- und Stundungsvereinbarungen
  - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet und/oder deren Gegenwert mehr als 15.000 EUR beträgt
5. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch einem Mitarbeiter des Vereins übertragen werden.
6. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins gemäß §26 BGB und ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
8. Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
9. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer mindestens einmal in sechs Wochen einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführer und mindestens ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten. In besonderen Fällen ist auch die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email möglich.
11. Jede Sitzung des Vorstandes wird protokolliert und das Protokoll wird vom Geschäftsführer und einem Stellvertreter abgezeichnet.
12. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
13. Der Vorstand hat ein geeignetes Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden. Der Aufsichtsrat ist hierüber sofort zu informieren.
14. Die Mitarbeiter des Vereins unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvertragsgesetzes und die Disziplinargewalt aus.
15. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Abteilungsleitungen bei Verstößen gegen die Satzung oder den Vereinszweck von ihrer jeweiligen Tätigkeit unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Abberufung einer Abteilungsleitung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich und die Abteilungsleitung ist dort vor der Beschlussfassung anzuhören.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und in keinem Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis zum Verein stehen. Mitglieder einer Abteilungsleitung oder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Ist die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrates abgelaufen ohne dass ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Aufsichtsratsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen und ggf. einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter wählen.
4. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - Bestellung, Abberufung und Kontrolle des Vorstandes sowie Abschluss von Verträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
  - Laufende Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie regelmäßige Kontrolle der Vereinsfinanzen, auch durch Einbeziehung fachkundiger Mitglieder und externer Beratung
  - Beschlussfassung zum Jahreshaushalt
  - Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Bericht hierüber in der Mitgliederversammlung
  - Festlegung von Vereinszielen und –strategien
  - Festlegung von Organisationsgrundsätzen und Qualitätsmaßstäben
  - Vereinsrepräsentation nach Innen und Außen
  - Beschlussfassung über Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen sowie über die Abberufung von Abteilungsleitungen
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für ei-

nen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten nach dieser Satzung verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Satzung verursachten Schaden verpflichtet, so hat es gegen den Verein einen Anspruch auf Befreiung und Freistellung von der Verbindlichkeit, wenn der Schaden nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

6. Mitglieder des Aufsichtsrates haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. . Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal pro Quartal einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten.

8. Der Geschäftsführer oder einer seiner Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
9. Jede Sitzung des Aufsichtsrates wird protokolliert und das Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgezeichnet.

## **§ 14 Vereinsabteilungen**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Ziel des Vereins ist eine breite Förderung der Interessen aller Vereinsmitglieder im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Gesamtvereins.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt immer die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
4. Jede Abteilung wird durch einen Leiter oder dessen Stellvertreter geführt. Diese können Aufgaben an weitere Mitglieder der Abteilung delegieren.
5. Die Abteilungsleitungen informieren, unterstützen und beraten Vorstand und Aufsichtsrat in den jeweils ihre Abteilung betreffenden Angelegenheiten.
6. Jede Abteilungsleitung hat grundsätzlich das Recht, die Angelegenheiten ihrer Abteilung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zu erörtern.
7. Vorstand und Aufsichtsrat beraten sich bei Bedarf mit einzelnen oder allen Abteilungsleitungen über geplante Entscheidungen und informieren diese zeitnah über getroffene Beschlüsse, die deren Arbeit in den Abteilungen betreffen.

8. Die Abteilungen haben keine eigenen Kassen oder Konten und können kein eigenständiges Vermögen oder Eigentum besitzen oder erwerben. Sämtlicher Zahlungsverkehr wird ausschließlich über die Geschäftsstelle abgewickelt. Alle Ausgaben können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und nach entsprechender Mittelbewilligung getätigt werden. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, Leistungen und sämtliche Personalangelegenheiten. Alle (Bar-) Einnahmen wie z.B. Beiträge, Kursgebühren, Umsatzerlöse oder Spenden sind umgehend an den Hauptverein zu überweisen oder der Geschäftsstelle zur Einzahlung in die Hauptkasse vorzulegen. Die Verpflichtung von Trainern und anderen Mitarbeitern des Vereins kann rechtskräftig immer nur auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vom Vorstand schriftlich zu genehmigen und gelten immer bis auf Widerruf.
9. Alle anfallenden Abrechnungen der Abteilungen sind von der Abteilungsleitung stets vollständig und mit allen zugehörigen Belegen jeweils spätestens vier Wochen nach Quartalsende in der Geschäftsstelle prüfbar und zur Verbuchung vorzulegen.
10. Jeder Abteilungsleiter haftet im Innenverhältnis für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
11. Jeder Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter hat einmal jährlich bis spätestens zum 31.07. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Hierbei sind der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Erfolgt

diese Einberufung nicht, kann auch der Vorstand eine Abteilungsversammlung einberufen. Er ist auch berechtigt, außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.

12. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
13. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Letzteres nur, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
14. Jede Abteilungsversammlung wird protokolliert, das Protokoll wird vom Abteilungsleiter und einem weiteren Mitglied der Abteilung abgezeichnet und dann an den Vorstand weitergeleitet.
15. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.
16. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins sinngemäß, soweit diese dem Sinn und Zweck einer Abteilungsversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
17. Ist die Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand für höchstens sechs Monate eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt im Amt bis die Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt. Diese Versammlung kann stellvertretend vom Vorstand einberufen werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung hat nur dann Gültigkeit, wenn mehr als 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mehr als 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist vom Vorstand nach spätestens zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zugehörigen Einladung gesondert hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

### **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe, Registernummer VR 36, in Kraft (hier: 19.06.2013).